

Verwaltungsgerichtshof

Zl. A 2011/0001-1 (2010/17/0093)

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pallitsch und Hofrat Dr. Köhler sowie Hofrätin Dr. Zehetner als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Schmidl, in der Beschwerdesache des BF in P, vertreten durch Mag. Jürgen Brandstätter, Rechtsanwalt in 3100 St. Pölten, Andreas-Hofer-Straße 8, gegen den Bescheid des Unabhängigen Finanzsenats vom 10. Dezember 2009, Zl. RV/2983-W/09, betreffend Rückzahlung des Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld, den

B e s c h l u s s

gefasst:

Gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 B-VG wird an den Verfassungsgerichtshof der

Antrag

gestellt, § 18 Abs. 1 Z 1 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, BGBl. I Nr. 103/2001, in seiner Stammfassung als verfassungswidrig aufzuheben.

B e g r ü n d u n g :

Mit Bescheid vom 3. Juni 2009 des Finanzamtes Waldviertel wurde der Beschwerdeführer gemäß § 18 Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, zur Rückzahlung (eines Teils) der an die Mutter seines unehelich geborenen Sohnes A im Jahr 2003 ausbezahlten Zuschüsse zum Kindergeld (in der Höhe von € 1.478,64) im Ausmaß von € 290,88 verpflichtet. Zur Begründung wurde auf die Rechtsgrundlage der Rückzahlungsverpflichtung im § 18 Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) und die Überschreitung der

(23. Februar 2011)

Einkommengrenzen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 KBGG im Jahre 2003 (es wurde ein Einkommen von 27.726,50 zu Grunde gelegt) hingewiesen.

Mit weiterem Bescheid vom selben Tag wurde bezüglich des ehelichen Sohnes R des Beschwerdeführers der Rückzahlungsbetrag über die Rückzahlung von Zuschüssen zum Kinderbetreuungsgeld für das Jahr 2003 mit 0,00 festgesetzt.

Über Berufung des Beschwerdeführers erging der nunmehr angefochtene Bescheid, mit dem die Berufung hinsichtlich des Sohnes A als unbegründet abgewiesen wurde, der Berufung aber hinsichtlich des Sohnes R Folge gegeben und der mit Berufung bekämpfte Bescheid aufgehoben wurde, weil der Abgabensanspruch erst mit der Überschreitung der Einkommengrenzen entstehe und daher bei Nichterreichen der Einkommengrenze auch eine Festsetzung mit 0,00 nicht zulässig sei.

Begründend führte die belangte Behörde zur Abweisung der Berufung bezüglich des Sohnes A nach Darstellung der Rechtsgrundlage für die Auszahlung des Zuschusses in § 9 Abs. 1 Z 1 KBGG und der Verpflichtung zur Rückzahlung des Elternteils des Kindes in § 18 Abs. 1 Z 1 KBGG, wenn an den anderen Elternteil ein Zuschuss nach § 9 Abs. 1 Z. 1 KBGG ausbezahlt wurde, aus, dass der Kindesmutter im Zeitraum 14. November bis 31. Dezember 2003 ein Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von 290,88 ausbezahlt worden sei. Zwischen dem Beschwerdeführer und der Kindesmutter habe im Jahr 2003 keine Lebensgemeinschaft bestanden. Sie seien an verschiedenen Adressen polizeilich gemeldet gewesen. Das zu Grunde gelegte Einkommen im Sinne des § 19 Abs. 2 KBGG entspreche dem Einkommen nach dem Einkommensteuerbescheid 2003, erhöht um steuerfreie Einkünfte, die der Abgabenbehörde vom Arbeitsmarktservice gemeldet worden seien.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die zur hg. Zl. 2010/17/0093 protokollierte Beschwerde, in der Rechtswidrigkeit des Inhalts und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden.

Da die belangte Behörde ihren Bescheid auf § 18 Abs. 1 Z 1 KBGG gestützt hat, hat der Verwaltungsgerichtshof diese Bestimmung bei der Entscheidung des Falles anzuwenden.

Mit Beschluss vom 6. Oktober 2010, B 1391/09 u.a. (G 184-195/10), hat der Verfassungsgerichtshof § 18 Abs. 1 Z 1 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, BGBl. I Nr. 103/2001, in seiner Stammfassung von Amts wegen in Prüfung gezogen.

Die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes gehen dahin, dass § 18 Abs. 1 Z 1 KBGG dazu führen kann, dass ohne Berücksichtigung der zivilrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen von Elternteilen, die nicht mit dem Kind, für welches der Zuschuss zum Kindergeld bezahlt wurde, im selben Haushalt wohnen, diese Elternteile zur Rückzahlung der an den betreuenden Elternteil ausbezahlten Beträge verhalten werden können. Dabei werde möglicherweise auf die zivilrechtliche Unterhaltssituation nicht hinreichend Bedacht genommen.

Der Verwaltungsgerichtshof schließt sich den Bedenken an, dass eine derartige uneingeschränkte Rückzahlungsverpflichtung eines Dritten ohne Berücksichtigung, welches Einkommen diesem nach Erfüllung seiner Unterhaltsbelastungen und der mit dem KBGG geregelten Rückzahlungsverpflichtung verbleibt, sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Darüber hinaus nimmt die Regelung nicht Bedacht auf sonstige Unterhaltsverpflichtungen des Rückzahlungspflichtigen. Auch insoweit scheint die Regelung sachlich nicht gerechtfertigt zu sein.

Der Verwaltungsgerichtshof schließt sich weiters den Bedenken an, dass die unterschiedliche Regelung für im gemeinsamen Haushalt lebende Eltern, die beide eine entsprechende Erklärung zu unterfertigen haben, und von getrennt lebenden Elternteilen (welche von der Auszahlung des Zuschusses nur zu verständigen sind) den Rechtsschutzinteressen des rückzahlungspflichtigen Elternteiles nicht in sachlicher Weise Rechnung trägt.

Aus diesem Grunde wurde der einleitend formulierte Antrag gestellt.

W i e n , am 23. Februar 2011